

Redaktionsstatut

für das Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen

1. Nachrichtenblatt

1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Grosselfingen ein Nachrichtenblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen“.

2. Inhalt

2.1 Im Nachrichtenblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie sonstige Organisationen,
- f) Ankündigungen und Berichte von Schulen und Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger,
Seite 2 von 5
- g) Ankündigungen und Berichte von nicht örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- h) Anzeigen.

2.2 Bei der Veröffentlichung der Inhalte unter Nr. 2.1 a) – h) sind die nachfolgenden Ziffern (3 - 7) zu beachten.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Redaktionsschluss ist in der Regel mittwochs, 15 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Anzeigen müssen direkt an den Verlag übermittelt werden. Das Amtsblatt erscheint in der Regel freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

3.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

4.2 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Grosselfingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik Gemeindenachrichten in einem Zeitraum von 4 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

5.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze und sachliche Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

6. Inkrafttreten

6.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Grosselfingen, den 20. Dezember 2023

gez.

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister